

**2102/AB**  
**vom 14.08.2025 zu 2652/J (XXVIII. GP)**  
**Bundesministerium sozialministerium.gv.at**  
**Arbeit, Soziales, Gesundheit,**  
**Pflege und Konsumentenschutz**

Korinna Schumann  
Bundesministerin

Herrn  
Dr. Walter Rosenkranz  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2025-0.566.996

Wien, 12.8.2025

Sehr geehrter Herr Präsident!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 2652/J des Abgeordneten Peter Wurm betreffend rechtliche Inkonsistenz bei Entscheidungsbefugnissen Minderjähriger im Zusammenhang mit postmortalen Organspenden** wie folgt:

**Frage 1:**

- Wie viele postmortale Organspenden von Personen zwischen dem 14. und dem vollendeten 18. Lebensjahr wurden seit dem Jahr 2015 in Österreich jährlich registriert?

Der nachstehenden Tabelle kann die Anzahl pädiatrischer gemeldeter und realisierter Spender:innen zwischen dem vollendeten 14. und 18. Lebensjahr (2015-2024) entnommen werden:

	realisierte Spender (utilized)										gesamt 2015-2024
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	
14 Jahre			1	2	2		1		3		9
15 Jahre			1		2	2	1		1	2	9
16 Jahre	2	1	1			2	1	2	1	1	11
17 Jahre			3		1	2	1	2		1	10
gesamt	2	1	6	2	5	6	4	4	5	4	39

alle gemeldeten Spenden wurden realisiert.

Quellen: ET-Dokumentation, Spenderprotokolle der Transplantationszentren

**Frage 2:**

- *Wie viele Minderjährige im Alter von 14 bis 18 Jahren haben seit 2015 eine ausdrückliche Widerspruchserklärung gemäß § 8 OTPG abgegeben?*

Die gesetzlichen Rahmenbedingungen zur Abgabe einer ausdrücklichen Widerspruchserklärung werden in § 6 OTPG normiert. Von 2015 bis 30.06.2025 haben insgesamt 2.596 Personen im Alter zwischen 14 bis 18 Jahren eine derartige ausdrückliche Widerspruchserklärung gemäß OTPG abgegeben. § 8 OTPG regelt die Lebendspende.

Quelle: Österreichisches Widerspruchsregister; ÖBIG-Transplant

**Frage 3:**

- *Existieren Richtlinien oder Empfehlungen Ihres Ressorts hinsichtlich der Aufklärung von Jugendlichen über die Möglichkeit zur Widerspruchserklärung und deren rechtliche Tragweite?*

Mein Ressort hat keine Richtlinien oder Empfehlungen zur Aufklärung von Jugendlichen betreffend die Möglichkeit zur Widerspruchserklärung und deren rechtlichen Tragweite veröffentlicht.

**Frage 4:**

- *In welcher Form erfolgt derzeit die Information Jugendlicher über das Widerspruchsrecht - etwa im schulischen Kontext, über Gesundheitsbehörden oder durch Aufklärungskampagnen?*

Durch mein Ressort erfolgt keine gesonderte Information an Jugendliche.

**Frage 5:**

- *Existieren in Ihrem Ressort Überlegungen, die Altersgrenze für eine wirksame Widerspruchserklärung zur postmortalen Organspende anzuheben?  
a. Falls nein, warum nicht?*

Die geltende Rechtslage betreffend den Widerspruch von Minderjährigen gegen die postmortale Organspende wird aus den unter Frage 6 angeführten Gründen für angemessen erachtet. Seitens meines Ressorts bestehen derzeit daher keine Überlegungen,

diesbezügliche Änderungen im Wege einer Novelle des Organtransplantationsgesetzes (OTPG), BGBl. I Nr. 108/2012 idF BGBl. I Nr. 37/2018, vorzusehen.

**Frage 6:**

- *Wie rechtfertigt Ihr Ressort die Einwilligungsfähigkeit bei postmortalen Organspenden ab 14 Jahren?*

Die Abgabe eines wirksamen Widerspruchs setzt als Willenserklärung eine gewisse Handlungsfähigkeit der betroffenen Person voraus. Das OTPG selbst enthält keine ausdrückliche Regelung dazu, nach welchen Kriterien diese bei Minderjährigen zu beurteilen ist. Insbesondere findet sich im OTPG auch nicht der in der gegenständlichen Anfrage erwähnte § 8 Abs. 1 Z 2 oder eine sonstige Bestimmung, die explizit eine starre Altersgrenze von 14 Jahren für den Widerspruch von Minderjährigen normieren würde.

Stattdessen richtet sich die Beurteilung der Fähigkeit Minderjähriger zur wirksamen Erklärung eines Widerspruchs nach den allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen betreffend die Verfügung über Persönlichkeitsrechte. Bei Minderjährigen wird sohin sinngemäß auf die Zweifelsregel des § 173 Abs. 1 ABGB zurückgegriffen, der zufolge ab dem vollendeten 14. Lebensjahr die Entscheidungsfähigkeit vermutet wird. Eine analoge Anwendung des Abs. 2 dieser Bestimmung, der zusätzlich zur Erklärung der/des Minderjährigen zwingend eine Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreterin/Vertreters vorsieht, scheidet demgegenüber bereits deshalb aus, weil mit dem *Widerspruch* gegen eine postmortale Organentnahme – durch den ein Eingriff in den Leichnam ja gerade unterbunden wird – keine „schwere oder nachhaltige Beeinträchtigung der körperlichen Integrität oder Persönlichkeit“ der betroffenen Person verbunden sein kann.

Schon vor dem Hintergrund, dass die Widerspruchsfähigkeit im Rahmen des OTPG unter analoger Anwendung der bezeichneten zivilrechtlichen Regelungen zu bestimmen ist, kann von einer Inkonsistenz zwischen den für die postmortale Organspende geltenden Entscheidungsbefugnissen Minderjähriger und den zivilrechtlichen Entscheidungsbefugnissen für die Einwilligung in medizinische Behandlungen nicht die Rede sein. Aber auch im Übrigen lässt sich der behauptete Wertungswiderspruch zu gesetzlichen Bestimmungen im Jugendschutzbereich nicht erkennen. Während nämlich beispielsweise bei Regelungen zum Konsum von Tabak oder zur Durchführung ästhetischer Operationen der Lebens- und Gesundheitsschutz der/des Minderjährigen als maßgebliches Interesse in die grundrechtliche Abwägung miteinzubeziehen ist und eine Beschränkung der Entscheidungsautonomie einer/eines entscheidungsfähigen Minderjährigen bis zu einem gewissen Grad rechtfertigen kann, besteht ein entsprechendes Schutzbedürfnis bei postmortalen Eingriffen nicht.

Die bestehende Rechtslage wird somit insbesondere im Lichte des verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechts auf Selbstbestimmung als angemessen erachtet.

**Fragen 7 und 8:**

- *Wie viele Tätowierungen wurden seit dem Jahr 2015 jährlich an Minderjährigen unter 18 Jahren in Österreich vorgenommen?*
- *Wie viele Schönheitsoperationen wurden seit dem Jahr 2015 jährlich an Minderjährigen unter 18 Jahren in Österreich durchgeführt?*

Zu den Fragen 7 und 8 liegen dem Ministerium keine Informationen vor.

Mit freundlichen Grüßen

Korinna Schumann

